

Anmerkung zu: OLG Jena 4. Zivilsenat, Urteil vom 22.02.2019 - 4 U 536/19
Autor: Dr. Markus Jacob, RA und FA für Versicherungsrecht
Erscheinungsdatum: 16.04.2020

Quelle:



Normen: § 178 VVG, § 242 BGB
Fundstelle: jurisPR-VersR 4/2020 Anm. 5
Herausgeber: Prof. Dr. Peter Schimikowski, RA
Zitervorschlag: Jacob, jurisPR-VersR 4/2020 Anm. 5

Einwirkung von außen; Rückforderung von Invaliditätsleistungen

Leitsatz

In der stoßartigen Belastung beim Auftreten des Fußes auf einen Spaten ist keine Einwirkung von außen zu sehen. Solange der Einwirkungsgegenstand nicht in unerwartete Bewegung gerät und solange der Einwirkende nicht in seiner gewollten Einwirkung und damit in seiner Eigenbewegung - etwa durch Straucheln oder Ausgleiten - beeinträchtigt ist, wirkt kein äußeres Ereignis auf seinen Körper ein. Vielmehr wirkt der Betroffene ausschließlich seinerseits auf den Gegenstand ein.

A. Problemstellung

Nach der den gängigen Unfallversicherungsbedingungen nachgebildeten Vorschrift des § 178 Abs. 2 Satz 1 VVG liegt ein Unfall vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Mit dem Merkmal des von außen auf den Körper wirkenden Ereignisses sollen externe Schädigungsursachen von inneren Körpervorgängen, die ohne Einwirkung äußerer Umstände zu einer Gesundheitsschädigung führen, abgegrenzt werden.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Kläger verlangt von der Beklagten Versicherungsleistungen aus einem Unfallversicherungsvertrag, nachdem er sich durch die stoßartige Belastung beim Auftreten des Fußes auf einen Spaten eine Bandscheibenverletzung zugezogen hatte.

Das OLG Jena hat die gegen die klageabweisende Entscheidung eingelegte Berufung zurückgewiesen. Ferner hat es die auf die Widerklage des Versicherers erfolgte Verurteilung des Klägers auf Rückzahlung von bereits erbrachten Versicherungsleistungen bestätigt.

Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, dass die Verletzung nicht auf einer Einwirkung von außen beruht habe. Denn solange der Einwirkungsgegenstand nicht in unerwartete Bewegung gerate und der Versicherte nicht in seiner gewollten Einwirkung und damit in seiner Eigenbewegung – etwa durch Straucheln oder Ausgleiten – beeinträchtigt ist, wirke kein äußeres Ereignis auf seinen Körper ein.

Auch ein Unfall gemäß § 1 IV. AUB (Ziff. 1.4 AUB 2014) liege nicht vor. Es könne dahingestellt bleiben, ob im Streitfall eine „erhöhte Kraftanstrengung“ ursächlich war. Der erlittene Bandscheibenvorfall stelle keine Verrenkung eines Gelenks dar, weil es sich nicht um eine anormale Entfernung von Gelenkflächen voneinander handelt. Auch läge keine Zerrung oder Zerreißung von Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln vor, da Bandscheibengewebe nicht hierunter falle.

C. Kontext der Entscheidung

Kommt es bei einem vom Willen des Versicherten getragenen Bewegungsvorgang zu einem Körperkontakt mit der Außenwelt, tritt die Verletzung aber nur gelegentlich der Aktivität des Versicherten ein, etwa ein Achillessehnenriss während eines Laufvorgangs, liegt aufgrund der Umweltbezogenheit eine Außenwirkung vor,

doch fehlt es an der Voraussetzung des von außen wirkenden Ereignisses, soweit die Verletzung auf körperinternen Vorgängen, etwa in Form einer Überbeanspruchung der Sehne, beruht (OLG Karlsruhe, Urt. v. 20.12.2018 - 12 U 106/18 - VersR 2019, 745; OLG Frankfurt, Beschl. v. 02.06.2015 - 15 U 214/14 - RuS 2016, 481; OLG Hamm, Beschl. v. 29.04.2015 - 20 U 77/15 - VersR 2015, 1416). Mithin ist zu prüfen, ob die Verletzung auf körperinternen Vorgängen oder auf dem Kontakt mit der Umwelt beruht. Tritt etwa nach Sprungvorgängen über eine Pfütze ein Achillessehnenriss oder von einer Fensterbank eine Bandscheibenschädigung auf, kann hierfür die körperliche Disposition des Versicherten ursächlich sein, allerdings auch die stoßartige Belastung während des Landevorgangs. Maßgeblich ist insoweit die Intensität der Kraftentfaltung, die infolge des Kontakts mit der Umwelt auf den Körper einwirkt. Während bei einem „Schritthüpfer“ über eine Pfütze nach dem Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers, auf dessen Sicht es entscheidend ankommt, kein von außen wirkendes Ereignis vorliegt (vgl. OLG Köln, Urt. v. 20.12.2006 - 5 U 34/04 - VersR 2007, 1689), können die bei einem Sprung von einer Fensterbank auf den Körper wirkenden Kräfte eine den Unfallbegriff ausfüllende Einwirkung von außen darstellen (BGH, Urt. v. 12.12.1984 - IVa ZR 88/83 - VersR 1985, 177; sich von dieser Entscheidung abgrenzend das OLG Jena, das in der stoßartigen Belastung infolge einer Eigenbewegung wohl per se keine Einwirkung von außen sieht). Entscheidend sind also die jeweiligen Umstände des Einzelfalls nach Maßgabe der Zielrichtung, externe Schädigungsursachen von inneren Körpervorgängen abzugrenzen. Insofern gelangt das OLG Jena jedenfalls im Ergebnis zu der zutreffenden Auffassung, dass der Tritt auf den Spaten nicht die Voraussetzungen eines Unfallgeschehens erfüllte.

Etwas anderes hätte sich dann ergeben können, wenn im Zuge der Aktion des Versicherten ein irregulärer Zustand der Außenwelt hinzugetreten wäre, der der willensgesteuerten Bewegung eine andere Richtung gibt und damit dem Handlungsverlauf eine Eigendynamik verleiht, die diesen für den Versicherten nicht mehr beherrschbar macht. Dies begründet unabhängig von der Intensität des Handlungsablaufs eine Einwirkung von außen, wie etwa bei einem Ausrutschen wegen eines glatten oder dem Umknicken aufgrund eines unebenen oder besonders stumpfen Bodens (BGH, Urt. v. 28.01.2009 - IV ZR 6/08 - VersR 2009, 492; OLG Celle, Urt. v. 05.03.2009 - 8 U 193/08 - RuS 2011, 346; OLG Hamm, Urt. v. 15.08.2007 - 20 U 5/07 - VersR 2008, 249). Für einen solchen Sachverhalt bot der zur Entscheidung anstehende Fall jedoch keine Anhaltspunkte.

Zu Recht verneint das OLG Jena schließlich einen Unfall i.S.v. Ziff. 1.4 AUB, da der Bandscheibenvorfall nicht zu den dort aufgelisteten Verletzungsfolgen zählt (OLG Karlsruhe, Urt. 20.12.2018 - 12 U 106/18 - VersR 2019, 745).

D. Auswirkungen für die Praxis

Die Entscheidung des OLG Jena steht weitgehend im Einklang mit der ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung. Allein die Distanzierung zur Entscheidung des BGH vom 12.12.1984 (IVa ZR 88/83 - VersR 1985, 177), wonach ein Sprung von einer Fensterbank eine Einwirkung von außen darstellt, kann Anlass für rechtliche Diskussionen bieten.

E. Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung

Das OLG Jena geht ohne weiteres von einem Rückzahlungsanspruch des Versicherungsnehmers im Falle einer rechtsgrundlos erbrachten Versicherungsleistung aus – obwohl diese Frage bereits zum Zeitpunkt des Urteils höchst streitig war (vgl. OLG Frankfurt, Urt. v. 21.03.2018 - 7 U 169/16 - RuS 2018, 434; OLG Oldenburg, Urt. v. 21.12.2016 - 5 U 96/16 - VersR 2017, 682; LG Wuppertal, Urt. v. 05.07.2018 - 4 O 40/18). Zwischenzeitlich hat der BGH hierzu entschieden, dass zwar ein Rückforderungsrecht des Versicherers besteht, dessen Ausübung allerdings eine nach § 242 BGB unzulässige Rechtsausübung darstellt, wenn der Versicherer im Zuge der Erbringung der Invaliditätsleistung den Eindruck erweckt hat, dass er deren Höhe endgültig klären wolle, etwa durch Formulierungen wie „Abschlussgutachten“ und die „abschließende“ Abrechnung des Unfallschadens (BGH, Urt. v. 11.09.2019 - IV ZR 20/18 - VersR 2019, 1412).